

An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
BMVIT – II/ST5  
Rechtsbereich Straßenverkehr  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien  
**GZ: BMVIT-160.006/0003-II/ST5/2008**

Wien, 10.06.2008

k:\oesterr\_kf\allgemein\recht\stellungnahmen\_2000-2008\2008\22stvonev\stn 22\_stvo.doc

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 (22. StVO-Novelle) und das Kraftfahrgesetz 1967 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV) dankt für die Einladung zur Stellungnahme und möchte zum vorgelegten Entwurf Folgendes anmerken:

Das KfV begrüßt ausdrücklich eine ausführliche Regelung des Einsatzes technischer Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung. Die Verkehrsüberwachung stellt einen wesentlichen Faktor für die Verkehrssicherheit dar. Maßnahmen in diesem Bereich weisen aufgrund der Reduktion des Unfallgeschehens und schädlicher Umwelteinflüsse (weniger Abgase durch Geschwindigkeitsreduktion) erhebliche volkswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Vorteile auf (selbst ohne Einrechnung der Strafgelder). Eine Studie der Section Control im Kaisermühlen Tunnel etwa ergab, dass der Nutzen die Kosten um das 5,5-fache übersteigt. Von der europäischen Kommission wurde in einer Empfehlung vom 21. Oktober 2003 zu Durchsetzungsmaßnahmen im Bereich der Straßenverkehrssicherheit (2004/345/EG) der Einsatz automatisierter Erfassungssysteme in Kombination mit Verfahren, die ausreichende Kapazität für die Verfolgung einer großen Zahl von Verstößen haben, als beste Durchsetzungsmethode festgehalten.

Kuratorium für Verkehrssicherheit

## Artikel I

### Zu §§ 98a und 98b

In Abs 1 müsste die Wortfolge „*und zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt*“ jeweils „*oder zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt*“ lauten, weil die Voraussetzungen nicht kumulativ vorliegen müssen.

Die Bestimmung des § 98a Abs 2 und des § 98b Abs 3, dass die bei der Überwachung gewonnenen Daten nur für Zwecke eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verwendet werden dürfen, erscheint dem KfV als zu eng gefasst: Die Daten sollten auch zur verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung anderer besonders unfallträchtiger Delikte (insbesondere der Verletzung der Gurtanlegepflicht, eine der häufigsten Ursachen für den tödlichen Ausgang von Unfällen) verwendet werden dürfen, deren Begehung aufgrund der gewonnenen Daten ohne zusätzlichen Aufwand leicht feststellbar ist.

In § 98a Abs 1 sollte zur Klarstellung, wer zur Verordnung der Messstrecke zuständig ist, auf die §§ 94ff verwiesen werden.

### Zu § 98c

Auch die Verwendung von bei einer Abstandsmessung gewonnenen Daten sollte zur verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung bestimmter anderer Delikte zulässig sein.

### Zu § 98d

In diese Bestimmung sollte ausdrücklich auch die Missachtung von Rotlichtzeichen auf Eisenbahnkreuzungen aufgenommen werden; denn gerade dort wird häufig gegen das Rotlichtsignal verstößen: Im Rahmen des vom Verkehrssicherheitsfonds geförderten Projekts „Andreas“ wurde an einer Eisenbahnkreuzung in der Steiermark festgestellt, dass 18,5% der Kfz-Lenker das Rotlichtzeichen missachten. An normalen Straßenkreuzungen beträgt die Übertretungsrate etwa 10%.

Zur Verwendung der Daten zur Verfolgung anderer Delikte vgl oben.

### Zu § 98f

In Abs 3 sollte klargestellt werden, ob eine Speicherung der Daten in Ausnahmefällen, in denen dies notwendig oder sinnvoll erscheint (etwa Tunnelwarte, wissenschaftliche Zwecke) zulässig ist.

## Artikel II

Anstelle von „gewonnen“ müsste es „gewonnenen“ lauten.

Allgemein werden im Sinne einer leichteren Lesbarkeit des Gesetzes ein einheitlicher Aufbau und eine einheitliche Formulierung der §§ 98a bis 98d, die jeweils sehr ähnliche Regelungen enthalten, angeregt.

Eine in diesem Entwurf nicht vorgesehene Nutzung der gewonnenen Daten zur Bekämpfung der Kriminalität und Erhöhung der öffentlichen Sicherheit wird seitens des KfV – selbstverständlich auch hier unter Achtung von Datenschutzbestimmungen – begrüßt, kann aber grundsätzlich auch durch andere Materiegesetze erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Kuratorium für Verkehrssicherheit

Dir. Dr. Othmar Thann  
(Hauptgeschäftsführer)

Dr. Armin Kaltenegger  
(Leiter der Rechtsabteilung)